



*German Rodeo Cowboy
Association e.V.*



Vereinsatzung
der
German Rodeo Cowboy Association e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit	Seite 3
§ 2	Ziele und Aufgaben des Vereins	Seite 3
§ 3	Steuerbegünstigung	Seite 3
§ 4	Zugehörigkeit zu einem Spitzensportverband	Seite 3
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 4
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Vorstand	Seite 6
§ 10	Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung	Seite 6
§ 11	Satzungsänderungen	Seite 6
§ 12	Auflösung und Liquidation des Vereins	Seite 7

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen: **German Rodeo Cowboy Association e.V.**
als Abkürzung: **GRCA**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94535 Eging am See.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau unter der URNr. F 43/2006 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege der traditionellen nordamerikanischen Sportart Rodeo und des Westernreitports.
2. Der Verein erreicht seine Ziel insbesondere durch:
 - Information der Öffentlichkeit
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Tierhaltung und Nutzung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen
 - Jugendförderung durch spezielle Kurse
 - ein breit gefächertes Angebot in der Sportart Rodeo und des Breitenreitport Westernreiten
 - die Ausbildung von Teilnehmern und Tieren in allen Disziplinen
 - erarbeiten und verbessern des Regelwerks für die Sportart Rodeo
 - die Förderung des sportlichen Wettkampfs durch Ausrichten von Turnieren und Veranstaltungen

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzensportverband

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sowie im Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.
2. Die Satzungen der jeweiligen Spitzensportverbände werden anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Sportart Rodeo und den Westernreitsport, sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Die Mitgliedschaft im Verein verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres eine Kündigung des Mitgliedes in schriftlicher Form vorliegt. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall mit sofortiger Wirkung. Der für das entsprechende Geschäftsjahr geleistete Mitgliedsbeitrag verbleibt beim Verein und wird nicht anteilig an das ausgeschiedene Mitglied zurück erstattet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten.
2. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Diese wird den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres, für das kommende Geschäftsjahr bekanntgegeben. Die Beiträge sind durch die Mitglieder bis 4 Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Bei nicht Einhaltung des Zahlungsziels können dem entsprechendem Mitglied ggf. anfallende Gebühren oder andere anfallende Kosten mit auferlegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beantragen oder wenn der Vorstand dies für nötig erachtet. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht in der mit der Ladung verschickten Tagesordnung benannt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschließt.
5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Mitglied. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Briefwahl ist zulässig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen, jedoch auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln.
8. Wahlen erfolgen schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln.
9. Für Beschlüsse und Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
10. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein)
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und haftbar.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, sich durch Berufung von Mitgliedern des Vereins in den Vorstand selbst zu ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr zu wählende Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge hierzu sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden.
2. Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der dieses Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.